



## MARKTGEMEINDEAMT SCHARDENBERG

4784 Schardenberg, Schärdinger Straße 4

Tel.: 07713/7055 Fax.: 7055-8

office@schardenberg.at www.schardenberg.at

---

Wahl 201 2014

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am **Donnerstag**,  
**7. August 2014.**

#### Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Alois Kislinger, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Gerhard Kosch, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Michael Weitzhofer, ÖVP
8. Gemeinderatsmitglied Andrea Kasbauer, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Stefan Bachmair, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
11. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ
12. Gemeinderatsmitglied Günther Eymannsberger, SPÖ
13. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
14. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
15. Gemeinderatsmitglied Markus Kasbauer, FPÖ
16. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ um 20,30 Uhr bei TOP 2. A) b)
17. Ersatz Johann Mayrhofer, ÖVP
18. Ersatz Christian Bachmair, ÖVP
19. Ersatz Alois Osterkorn, ÖVP
20. Ersatz Monika Streibl, ÖVP
21. Ersatz Walter Haas, ÖVP
22. Ersatz Katharina Haas, ÖVP
23. Ersatz Josef Gruber, FPÖ

#### Entschuldigt:

Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Josef Hamedinger, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Matthias Grünberger, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Johann Knonbauer, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Franz Wallner, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Christine Pfeil, ÖVP  
Gemeinderatsmitglied Barbara Ketteler, ÖVP

24. Georg Engetsberger, FPÖ

**Beginn:**

20.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29. Juli 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 5. Juni 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er GB Johann Scharböck zum Schriftführer dieser Sitzung und weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

## TAGESORDNUNG und BESCHLÜSSE

Punkt 1.

Siedlungsgrund Kubingerfeld; – Genehmigung des Kaufvertrages mit Ing. Stefan Eichberger und Katrin Stadler, Utzenaich;

Der Bürgermeister erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung, in der den Kaufinteressenten Ing. Stefan Eichberger/Katrin Stadler, wohnhaft in 4972 Utzenaich, Sternenweg 1, die Parzelle 207/6, KG Schardenberg, zum Kauf reserviert wurde und der Kaufvertrag nun zur Beschlussfassung vorliegt.

An Hand einer Overheadfolie zeigt er die Lage des Grundstückes und verliest den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich. Die Größe des Grundstückes beträgt 1.000 m<sup>2</sup>, der Kaufpreis EUR 37,00/m<sup>2</sup> und somit gesamt EUR 37.000,00.

**Es erfolgen keine Wortmeldungen, weshalb der Bürgermeister den Antrag stellt, den Kaufvertrag zwischen Marktgemeinde Schardenberg und Herrn Ing. Stefan Eichberger, geb. 11.10.1982 und Frau Katrin Stadler, geb. 28.05.1984, beide wohnhaft in 4972 Utzenaich, Sternenweg 1, betr. das Baugrundstück 207/6, KG Schardenberg, wie folgt zu genehmigen:**

## **K A U F V E R T R A G**

geschlossen zwischen der **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch Herrn Bürgermeister **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, wohnhaft Fraunhof 15, 4784 Schardenberg, als *Verkäuferin* einerseits, sowie Herrn **Ingenieur Stefan Eichberger**, geboren am 11.10.1982, SV-Nr. 3221 111082, Sternenweg 1, 4972 Utzenaich und Frau **Katrin Stadler**, geboren am 28.05.1984, SV-Nr. 3485 280584, Sternenweg 1, 4972 Utzenaich, als *Käufer* andererseits, wie folgt:

### **ERSTENS: Kaufgegenstand und Kaufpreis**

Die Marktgemeinde Schardenberg verkauft und übergibt gleichteilig an Herrn Ing. Stefan Eichberger und Frau Katrin Stadler und diese letzteren kaufen und übernehmen gleichteilig von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ 514 GB 48236 Schardenberg das Grundstück 207/6 im Katastrausmaß von 1.000 m<sup>2</sup>, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem

/m<sup>2</sup>, daher um den

**(siebenunddreißigtausend Euro)**, welcher Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und von den Käufern auf das von der Verkäuferin namhaft gemachte Konto Nr. 4.610.234 bei der Raiffeisenbank Region Schärding eGen, Bankstelle 4784 Schardenberg, BLZ 34455, spesenfrei zu überweisen.

Sollte der Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) bezahlt bzw. überwiesen sein, hat die Verkäuferseite das Recht durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter der vorstehenden Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite, welche dies zustimmend zur Kenntnis nimmt, der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, allfälliger Minderkaufpreis bei Weiterveräußerung, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiseingang bei der Käuferseite einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen von 8 % per anno zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt zu entrichten sind.

Der Schriftenverfasser wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Die Zahlung ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen. Der diesbezügliche Nachweis ist von der Verkäuferseite



deren Rechtsnachfolger

- das Vertragsobjekt unverbaut weiter veräußern sollten,
- auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages einen Wohnhausrohbau errichtet haben oder
- das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzen sollten, insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz.

Sofern die Wiederkaufsberechtigte nicht längstens innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz der Käufer mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Die von den Käufern nachweislich gemachten notwendigen oder nützlichen Aufwendungen sind im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes von der Verkäuferin unter der Voraussetzung zu ersetzen, dass das Vertragsobjekt dadurch verbessert, also sein Wert erhöht worden ist. Sollte über die Höhe des zu erstattenden Betrages unter den Vertragsparteien eine Einigung nicht erzielt werden können, ist die (allenfalls) eingetretene Werterhöhung von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen aus dem Immobilienwesen festzustellen.

Können sich die Vertragsparteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, wäre der Sachverständige vom Vorsteher des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu bestellen.

Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Rückübereignung von den Käufern zu tragen, sodass die Verkäuferin (=Wiederkäuferin, nämlich die Marktgemeinde Schardenberg) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.

Die Verkäuferin nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen der Käufer im Grundbuch gelöscht werden kann.

#### **FÜNFTENS: Aufsandungserklärung**

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der Katastralgemeinde 48236 Schardenberg nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können und zwar:

A) Abschreibung des vertragsgegenständlichen Grundstückes 207/6 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 514, die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hierfür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dieser neu eröffneten Grundbucheinlage je zur Hälfte für

**Eichberger Stefan Ingenieur, geboren 1982-10-11, und  
Stadler Katrin, geboren 1984-05-28;**

hinsichtlich Grundstück 207/6, vorgetragen ob der gemäß A) dieses Vertragspunktes neu eröffneten Grundbuchseinlage, für die  
**M a r k t g e m e i n d e S c h a r d e n b e r g .**

**SECHSTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren einschließlich der seinerzeitigen Vermessungskosten des Vertragsobjektes (ausgenommen allerdings die Immobilienertragsteuer) tragen die Käufer, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

Die Verkäuferseite ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten, dies unbeschadet der solidarischen Haftung beider Vertragsteile gegenüber dem Finanzamt und dem Schriftenverfasser.

Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass Verkehrsflächenbeiträge nach §§ 19, 20 O.ö. BauO sowie Aufschließungsbeiträge nach dem O.ö. ROG 1994 für Wasser und Kanal noch nicht vorgeschrieben wurden. Die Käuferseite hat für diese künftigen Kosten alleine aufzukommen bzw. allenfalls der Verkäuferseite zwischenzeitig hinsichtlich des Kaufobjektes zur Vorschreibung gelangende diesbezügliche Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Die Verkäuferseite wurde über die seit 01.04.2012 geltende Immobilienertragsteuer vom Schriftenverfasser eingehend informiert. Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass kein Gewinn im Sinne des § 30 Abs. 3 EStG vorliegt, sodass eine Immobilienertragsteuer nicht anfällt.

**SIEBTENS: Rechtswirksamkeit - Grundverkehrserklärung**

Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Käufer erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG 1994, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Grundstück handelt, welches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schardenberg als Bauland im Sinne des § 21 OÖ ROG gewidmet ist, sodass der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Käufern sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käufer erklären an Eides Statt, Österreichische Staatsbürger zu sein.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 07.08.2014 genehmigt und bedarf gemäß § 106 Abs. 1 Z. 2 OÖ Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Wert 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

### **ACHTENS: Grundbuchsdurchführung**

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst Vorliegen der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung nicht vereinbart.

### **NEUNTENS: Kenntnis des wahren Wertes - Anfechtungsverzicht**

Die Vertragsteile erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung dieses Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei welchen die Vertragsteile auf

den Wert von Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben. Jeder Vertragspartner erklärt bei Abschluss dieses Vertrages nicht benachteiligt zu sein und demnach keinen Anlass zu haben, diesen Vertrag wegen behaupteter Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten und verzichten beide Vertragsteile auf diese Anfechtung, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist.

### **ZEHNTENS: Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Käufer zu Händen Herrn Ing. Stefan Eichberger bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferin erhält eine - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 2.

## Flächenwidmungsplan - Änderungen

### A) BESCHLUSSFASSUNGEN

- a) 4/41, Pilstl Holding GmbH, Raab - Parz. 740/3, KG Gattern; - Aufhebung der Signatur Freifläche im Bauland

Der Bürgermeister erläutert, dass dieses Ansuchen der Pilstl Holding GmbH schon in verschiedenen Gremien Gegenstand von Beratungen war und in der Gemeinderatssitzung am 06.02.2014 der Beschluss gefasst wurde, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren einzuleiten.

Es liegt nun eine Reihe von Stellungnahmen vor, die der Bürgermeister alle vollinhaltlich verliest. Er merkt noch an, dass vor der Beschlussfassung des Einleitungsverfahrens eine Voranfrage an das Land Oberösterreich, Abt. Raumordnung, gerichtet wurde, deren Antwort nicht positiv ausfiel, genauso wie die der Naturschutzabteilung.

**Energie AG, Netz OÖ vom 4.4.2014:** Berührt ist die 30-KV Hochspannungsleitung im Teilbereich Mast Nr. 122;

Keine Einwände bei Einhaltung von Auflagen wie Schutzstreifen von 6 m beiderseits der Leitungssachse;

**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung vom 10.06.2014:**

Die bereits mit 28.10.2013, Zl. RO-Ö-308703/2-2013-Wer/Rö in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen abgegebene negative Beurteilung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 28.10.2013 besagt, dass der Änderungsantrag betreffend Wohngebietserweiterungen im Bereich des ehemaligen Klosters Hamberg auf Grund der damit verbundenen Störeffekte auf das Natur- und Landschaftsbild negativ beurteilt wird. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der vorzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

**Amt der Oö. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 21.05.2014 bzw. 14.10.2013:**

Die ehemalige Klosteranlage Hamberg befindet sich in isolierter Lage und stellt sich als solitär auf dem Richtung Südosten stark ansteigenden Geländerücken über der Stadt Passau dar. Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan sind daher die ausgewiesenen Freiflächen um die Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Die Klosteranlage Hamberg (jetzt Studentenwohnheim) stellt auf Grund der solitären Lage hoch über Passau ohne Anbindung an einen größeren Siedlungsbestand (wenngleich auch geografisch nahe der Stadtgrenze Passau gelegen) keinen Ansatz für die Entwicklung einer großflächigen Siedlungstätigkeit dar und muss das Natur- und Landschaftsbild als relativ störepfindlich bezeichnet werden. Die Anlage wird teilweise auch von größeren Obstbaumbeständen umgeben, welche eine Integration des großvolumigen Baubestandes in den Landschaftsbestand bewirken.

Der Änderungsantrag wird nicht positiv bewertet.

**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr vom 09.05.2014:**

Kein Einwand, jedoch hat die Verkehrsaufschließung über die bestehende Zufahrt zu erfolgen, ein weiterer direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Durch die geplante Umwidmung wird das , das im ÖEK eingetragen ist. Diese Flächen sind auch im Flächenwidmungsplan darzustellen und von jeglicher Bebauung freizuhalten, d.h. dass ein Teil der beantragten Fläche nicht umgewidmet werden kann.

**Oö. Umweltschutzamt vom 23.05.2014:**

Sie spricht sich aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die geplante Änderung aus und verweist darauf, dass in den NaLa Leitbildern für Oberösterreich, Raumeinheit Sauwald, unter anderem als Ziel die Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen formuliert ist.

**Stadt Passau vom 05.08.2014:**

Es wird ein Anstieg des Verkehrsaufkommens befürchtet. Gerade für den Stadtteil Innstadt wird er auf Grund der beengten Situation als äußerst problematisch angesehen.

Auch hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen erhebliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung in Hamberg. Im Stadtgebiet wird die Innleite mit frei zu haltende Zonen dargestellt.



Auch evtl. Auswirkungen der Oberflächenwasserentsorgung auf das Stadtgebiet werden erwähnt.

**Fraktion im Passauer Stadtrat, Bündnis 90/Die Grünen, Vorsitzender Karl Synek vom 29.05.2014:**

Auch darin wird im Wesentlichen auf das Landschaftsbild und die Verkehrssituation hingewiesen und ersucht, das Vorhaben zu verhindern.

**Carmen Nagel mit Familie, Ingling 67 v. 30.04.2014:**

Sie äußert große Bedenken hins. Anstieg des Verkehrsaufkommens. Einer Umwidmung wird aber unter der Voraussetzung, dass die Erschließung in Form einer neuen Zufahrt, wie in der Vergangenheit schon angedacht, erfolgt, zugestimmt.

**DI Thomas Müller/RA Mag. Karin Gabriel, Ingling 64, vom 14.05.2014:**

Sie lehnen das Umwidmungsvorhaben ab. Das Kloster Hamberg steht unter Denkmalschutz und das geplante Vorhaben würde den Gesamteindruck optisch zerstören und damit das Denkmal erheblich abwerten. Auch das Landschaftsbild würde verunstaltet werden und die Verkehrsproblematik betont. Der alte Baumbestand (Streuobstwiesen) würde zerstört werden.

**Fam. Sompek, Ingling 63:**

Ablehnung des Vorhabens, da die Infrastruktur für sechs neu zu errichtende Häuser nicht ausgelegt ist.

Sie befürchtet, dass besonders Interessenten mit deutschem Hintergrund angesprochen werden und dadurch eine Entfremdung der Region durch Mitbürger ohne österreichischem Hintergrund zu erwarten ist und infolge dessen ein sukzessives Zurückdrängen von Tradition und Brauchtum.

Der Obstgarten wird als Ausgleichsfläche gesehen, um eine zu dichte Bebauung zu vermeiden.

Das denkmalgeschützte Kloster würde durch Neubauten in direkter Nähe seinen Charakter verlieren.

Der Einwand des deutschen Hintergrundes sollte keinesfalls als Argument herangezogen werden, bekräftigt der Bürgermeister. Gerade in unserer Grenzregion findet seit jeher ein gedeihlicher Bevölkerungsaustausch statt.

Der Bürgermeister greift das in Geltung befindliche **Örtliche Entwicklungskonzept** (ÖEK) aus den Jahren 2003/2004 auf, das dezidiert die Streuobstwiesen/Obstgärten in Ingling (Kloster Hamberg) erwähnt und als Ziel vorgibt, die örtlich noch bestehende naturnahe Substanz landschaftsprägender Naturschönheiten und ökologischer wertvoller Flächen zu erhalten.

Im Bauausschuss sprach man sich gegen eine Umwidmung auf Grund der negativen Stellungnahmen aus und auch, weil sie dem eigenen ÖEK-Zielsetzungen zuwider laufen würde.

Josef Bauer erkennt das Ansinnen der Fa. Pilstl als wirtschaftlich durchaus legitim, aber all die Einwände sind berechtigt und können nicht übergangen werden. Das Ansuchen ist daher aus seiner Sicht abzulehnen.

Für Günter Eymannsberger ist es ebenfalls klar, auf Grund der nachvollziehbaren Bedenken den Umwidmungsantrag abzulehnen. Nicht übereinstimmen kann er dagegen mit den Ausführungen der Stadt Passau hinsichtlich Verkehrssituation, denn es wird in Passau/Voglau auch gebaut.

Etwas seltsam empfindet der Bürgermeister das Verhalten der Stadt Passau, da Schardenberg bisher in ähnlich gelagerten Fällen noch nie kontaktiert wurde. Ebenfalls unverständlich findet er den Einwand zum Verkehrsaufkommen, da bei Baumaßnahmen im Bereich Voglau der Verkehr über österreichisches Straßennetz erfolgt.

Der Bürgermeister fasst all die Bedenken gegen eine Umwidmung zusammen und kann nur feststellen, dass sie nachvollziehbar und berechtigt sind und die Gemeinde ja selbst im ÖEK festgelegt hat, die Streuobstwiesen/Obstgärten in Ingling/Hamberg zu erhalten, sodass es folglich eindeutig auf der Hand liegt, den Antrag ablehnen zu müssen.

**Der Bürgermeister stellt deshalb den Antrag, den Antrag der Fa. Pilstl Holding GmbH, Raab, betreffend die Aufhebung der Signatur Freifläche im Bauland im Bereich des ehemaligen Klosters Hamberg abzulehnen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) 4/46, Steffl Alois und Aloisia, Winkl 26; - „Neuausformung Sternsignatur Nr. 74“ - neuerliche Behandlung der forstfachlichen Stellungnahme;

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 5.6.2014 das Änderungsverfahren 4/46 unter der Bedingung der forstfachlichen Forderung der Parzellenvereinigung beschlossen wurde. Er fasst nochmals die damals vollinhaltlich verlesenen Stellungnahmen und die Beweggründe zur Flächenwidmungsplan-Änderung zusammen.

Die Ehegatten Steffl brauchen nun eine Bauplatzbewilligung, die aber nur für eine eigene Parzelle erteilt werden kann. Es wird eine neue Parzelle geschaffen, die ident ist mit der dann neu ausgeformten Sternsignatur. Eine Parzellenvereinigung von Bau- und Waldparzelle, wie in der forstfachlichen Stellungnahme gefordert, ist aber nicht möglich.

Als Lösung bietet sich an, in den Bauplatzbewilligungs-Bescheid die Bedingung aufzunehmen, dass die beiden Grundstücke 924/3 und 923/2 immer denselben Eigentümer haben müssen, das heißt nicht einzeln verkauft werden dürfen. Die Bauplatzbewilligung wird im Grundbuch angemerkt. Der Bezirksbeauftragte Herr DI Haferlbauer von der BH Schärding ist mit der Lösung einverstanden, seine Forderung der Grundstücksvereinigung nicht im Raumordnungs- sondern erst im Bauordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 5.6.2014 muss abgeändert und die forstfachliche Stellungnahme außer Acht gelassen werden und der Bürgermeister stellt den **Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 5.6.2014 mit der Bedingung der Grundstücksvereinigung aufzuheben und das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/46, Alois und Aloisia**

**Steffl, Winkl 26, betr. die Neuausformung der Sternsignatur Nr. 74 (Parz. 924/3, 923/2, jeweils Teil, KG Schardenberg) zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig beschlossen.

## B) EINLEITUNGSVERFAHREN

- a) 4/42, Gerner Vermögensverwaltung GmbH, Schardenberg, Gattern 9, Parz. 65/1 und 65/3, jeweils Teil, KG Gattern von Grünland in Bauland Dorfgebiet;

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und weist daraufhin, dass dieses Thema dann und wann schon diskutiert wurde. Konkret geht es darum, dass Herr Jörg Gerner die Absicht hat, das alte Holzhaus von Alois Mauthner in Ohralling zu erhalten und auf seinem Grund aufzustellen. Auch in diesem Fall wurde schon eine Voranfrage an die Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung gerichtet, deren Antwort für Jörg Gerner unbefriedigend ausfiel. Gegen eine Begradigung der Baulandgrenze wird kein Einwand erhoben, darüber hinaus wird aber ein Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild festgestellt, wie auch die

Motivlage (Rekonstruktion eines Holzhauses) hat die Raumordnung nicht zu bewerten.

Gegenüber der ersten Planung wurde der mögliche Aufstellungsort näher an die Bebauung herangerückt und im Bauausschuss kam man einhellig überein, das Einleitungsverfahren zu starten, da der Erhaltung alten Kulturgutes hoher Stellenwert eingeräumt wird.

In dem Zusammenhang hat sich Herr Gerner bereiterklärt, die bestehende private Zufahrt in das öffentliche Gut übertragen zu wollen, was ein Vorteil für die gesamte Situation wäre.

Ca. 1.500 m<sup>2</sup> wären von der Umwidmung betroffen, damit würde für das alte Holzhaus das Auslangen gefunden werden.

Das ÖEK besagt zwar für die Ortschaft Unedt eine einreihige Bebauung entlang der Hamberg Landesstraße, obgleich es schon im Bereich Schwendinger eine Ausnahme gibt. Die gewünschte dreireihige Bebauung wurde damals auf zwei reduziert.

Alois Kislinger plädiert grundsätzlich für eine zweireihige Bebauung in der Ortschaft Unedt, der ehemalige landwirtschaftliche Kern dieser Ortschaft ist schon längst einem Siedlungscharakter gewichen. Wichtig ist ihm auch der Erhalt des alten Holzwohnhauses, das in der Region bleiben soll und das Angebot einer öffentlichen Zufahrt für den hinteren Bereich sollte man nicht ausschlagen.

Das alte Holzhaus soll als Kulturgut in der Region bleiben und mit einer Widmungsänderung ist dies leicht möglich, findet Andrea Kasbauer.

Die Ortschaft Unedt bewegt sich ohnehin zu einer Siedlung und mit diesem Schritt könnte man dieser Tendenz Rechnung tragen. Auch das ÖEK ist änderbar, meint Josef Bauer.

Zum ÖEK merkt der Bürgermeister an, dass bei der anstehenden Überarbeitung durchaus ein Gesinnungswandel, was die peripheren Ortschaften anlangt, eintreten kann.

Günter Eymannsberger erinnert, dass man das ähnlich gelagerte Ansinnen von Hubert Schwendinger damals abgelehnt hat und stuft die Ausfahrt in die Landesstraße als sehr gefährlich ein.

Die Kuppe wird im Zuge des Straßenausbaues entschärft, weiß der Bürgermeister.

Markus Kasbauer weist darauf hin, dass die Überarbeitung des ÖEK ohnehin fällig ist und man dann die dortige Situation neu bewerten kann, auch im Hinblick auf mögliche Gehwege.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass es sich um eines der letzten Holzhäuser in Schardenberg handelt und die Möglichkeit zur Erhaltung dieses alten bäuerlichen Kulturgutes in unserer Region auf keinen Fall ausgelassen werden darf und stellt den

**Antrag, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/42, Gerner Vermögensverwaltung GmbH, 4784 Schardenberg, Gattern 9, betr. die Widmungsänderung der Parz. 65/1 (Teil) und 65/3 (Teil), jeweils KG Gattern, im ungefähren Ausmaß von 1500 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland/Wohngebiet zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen

b) 4/49, Mayer Karl und Maria, Gattern 75 – Parz. 181/2, KG Gattern, von Bauland/Wohngebiet in Bauland/Mischgebiet;

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und erläutert, dass die Ehegatten Mayer von den ehemaligen Leingartner-Gründen in Gattern zwei Parzellen erworben haben und eine davon mit einer Art Garagengebäude zur Lagerung von Getreide bebauen wollen.

Karl Mayer ist als Keimlingsbäcker weitem bekannt.

Diese Grundstücksnutzung ist aber nur in einem Mischgebiet erlaubt.

Es gibt schon einen Bebauungsentwurf, den der Bürgermeister vorzeigt.

Die bisherige W-Widmung sieht entlang der Schärddinger Landesstraße eine Freifläche vor, die nicht mit Wohngebäuden bebaut werden darf. Das geplante Lagergebäude wäre dagegen von dieser Baueinschränkung nicht betroffen.

16 x 12 m wären die Ausmaße des Gebäudes mit Büro und Nebenräumen.

DI Werschnig von der Raumordnung wurde in dieser Angelegenheit schon einmal kontaktiert, er hat keine Einwände, wenn ein M- an ein W-Gebiet grenzt.

Die gewerbliche Ausübung verlangt eine M-Widmung.

Josef Fasching möchte wissen, ob auch der Betrieb einer Backstube in der M-Widmung möglich wäre.

Dies bejaht der Bürgermeister.

Josef Bauer erkennt keine Beeinträchtigung des angrenzenden Wohngebietes durch eine M-Widmung und glaubt, dass es dem Ganzen sogar gut tut, wenn dieses Lagergebäude gegen die Landesstraße abschirmt.

Stephan Engertsberger begrüßt dieses Vorhaben, es belebt die Wirtschaft und kann auch Arbeitsplätze schaffen.

Helmut Mager bewertet dieses Ansinnen sehr positiv, die Abschirmung zur Landesstraße wird den Wohnhäusern guttun.

Das südlich benachbarte Grundstück hat eine Grünland-Widmung, bestätigt der Bürgermeister auf Anfrage von Markus Kasbauer.

Eine M-Widmung mitten im Wohngebiet müsste man schon differenziert betrachten, hier aber passt die Randparzelle als M-Gebiet, findet Markus Kasbauer.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, den Beschluss zu fassen, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/49, Karl und Maria Mayer, Gattern 75, betreffend die Änderung der Parzelle 181/2, KG Gattern, im Ausmaß von 1.185 m<sup>2</sup> von Bauland/Wohngebiet in Bauland/Mischgebiet einzuleiten.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

- c) 4/51, Scherrer Thomas, Winkl 4, Parz. 829/Teil, KG Schardenberg, von Grünland in Bauland/Dorfgebiet;

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und erläutert, dass es sich nur um eine geringfügige Bauländerweiterung handelt.

Ein neues Wohnhaus soll innerhalb der gültigen Baulandwidmung entstehen und auch die Bienenhütte, die sich derzeit außerhalb der Bauland-Widmungsfläche befindet, soll neu errichtet werden. Zu diesem Zweck ist eine Widmungsänderung erforderlich, da Thomas Scherrer seine Landwirtschaft nicht mehr betreibt.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Parzelle 829-Teil im Ausmaß von ca. 350 m<sup>2</sup>, von Grünland in Bauland/Dorfgebiet, Änderungsverfahren 4/51, zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

- d) 4/52, Breidt Herbert, Maieraustraße 42, Münzkirchen; - Liegenschaft Grub 21 (ehemals Anton Oberbauer) - Sonderausweisung zur Errichtung eines Neubaus;

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und bringt das Konzept von Herbert Breidt zur Nutzung dieser Liegenschaft vor, die er als Erbe erhalten hat.

Wie allseits bekannt, sind die dort befindlichen Gebäude Wohnhaus, Doppelgarage, Scheune und Maschinenhalle mehr oder minder desolat und sein Vorhaben ist es, einen Rückbau zu tätigen und ein Wohnhaus zur Eigennutzung zu errichten.

§ 30 Abs. 8a des Raumordnungsgesetzes bietet dazu Möglichkeiten und der Bürgermeister verliest diese Gesetzesstelle vollinhaltlich.

Es heißt u.a. darin, dass Gebäude, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen, abgebrochen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden können, wenn keine Lösung durch Zu- oder Umbauten realisierbar ist. Voraussetzung dafür ist u.a. der Eigenbedarf und eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan.

Im erwähnten Konzept hat Herbert Breidt schlüssig und nachvollziehbar seine Absichten dargelegt.

Die Bedingungen gemäß § 30 Abs.8a ROG sind gegeben, fasst der Bürgermeister zusammen.

Josef Bauer findet das Konzept gut dargestellt. Es kann eigentlich alles nur besser werden.

Alois Kislinger sieht den Gesetzgeber gerade in solch ähnlichen Fällen gefordert. Bei Übereignungen von Landwirtschaften in wie auch immer gearteten Fällen sollten Ersatzbauten möglich sein, unabhängig davon, ob die Landwirtschaft weiter geführt wird. Er

unterstützt das gegenständliche Vorhaben.

muss vernünftig ausgelegt werden, denn das jetzige Gebäude steht unmittelbar an der Straße und ein Neubau soll sinnvollerweise etwas zurückgesetzt werden.

Auch Roswitha Hell schlägt in dieselbe Kerbe, einem Erbe muss die Möglichkeit eingeräumt werden, mit seinem Erbe auch etwas anfangen zu können.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, einen Wohnhaus-Neubau im Standort Grub 21 durch Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan gem. § 30 Abs. 8a ROG für zulässig zu erklären, den Flächenwidmungsplan dahingehend zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleite** EMC (.)239.57ETBT1 0 0 1 70.824 691.3 Tm[ )JTJ4ET EMC /P MCI

5% der Abfallgebühren darf die Gemeinde für den Verwaltungsaufwand und Bauhofleistungen einbehalten, der Rest ist an den BAV abzuführen.

Es liegt eine Vereinbarung zur Teilnahme am Bezirksmodell vor, auch ein Treuhandvertrag, mit dem die ganze Abrechnung dem BAV übertragen wird. Der Bürgermeister verliert beide vollinhaltlich.

Alois Kislinger möchte wissen, ob beim Bauschutt das Mengen-Limit zur Gänze entfällt?

Ja, bestätigt der Bürgermeister, aber es gilt nur für Kleinmengen.

Vizebgm. Rosa Hofmann begrüßt, dass die Wahlfreiheit zwischen 3- und 6-wöchiger Abfuhr für die gesamte Gemeindebevölkerung weiterhin besteht, dennoch sollte das Bewusstsein für Abfalltrennung gestärkt werden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass man sich im Umweltausschuss nochmals mit der ganzen Abwicklung im Detail befassen wird. Es wird auch Leihtonnen geben, die kurzzeitig z.B. bei Windelanfall, in Anspruch genommen werden können.

Günther Eymannsberger findet die Wahlmöglichkeit zwischen 3- und 6-wöchiger Abfuhr gut, auch dass bei den Biosackerln keine zusätzlichen Kosten mehr anfallen und Sammelstellen in Siedlungsgebieten vorgesehen sind. Es sollte aber auch nicht aus den Augen verloren werden, die Bevölkerung immer wieder auf konsequente Abfalltrennung hinzuweisen.

Josef Bauer findet die neue Regelung, insbesondere auch mit den Grundgebühren für alle Haushalte, besser und gerechter als die bisherige Praxis.

Zu den Biosackerln merkt Josef Fasching an, die Sammelstellen in der Gemeindezeitung zu publizieren. Wenn kein Biomüll in der Abfalltonne landet, hat dies eine wesentliche Kostenersparnis zur Folge.

Stephan Engertsberger beurteilt das neue System als gerecht und kündigt noch eine Feinabstimmung, was die praktische Abwicklung betrifft, in einer Umweltausschuss-Sitzung an. Auch in der Gemeindezeitung soll das neue System ausführlich erläutert werden.

Der Bürgermeister informiert noch, dass 27 Bezirksgemeinden am BAV-Reformprojekt teilnehmen werden, Schärding, Freinberg und Raab konnten sich nicht dazu entschließen.

Bei Schärding hat es finanzielle Gründe, dessen Abfallwirtschaft weist seines Wissens einen

kurzen Wegen bei der Abfuhr.

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag, die Vereinbarung und den Treuhandvertrag wie folgt zu beschließen:

### **Vereinbarung zur Teilnahme am Bezirksmodell**

#### **„Einheitliches Leistungsangebot – einheitliche Gebühren“**

***Die Marktgemeinde Schardenberg beteiligt sich am Reformprojekt des BAV Schärding und tritt dem Bezirksmodell mit 1. Jänner 2015 bei. Durch diese Teilnahme verpflichtet sich die Gemeinde alle im Konzept detailliert angeführten Aufgaben bzw. vom BAV***  
***ehj d i bei d d : kh hkd i ijc ckd d lebbdhaltlich zu akzeptieren und***  
***gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen und Vertragsänderungen herbei zu führen.***

Wesentliche Eckpunkte des Konzeptes sind:

**Restabfall**

- 3- oder 6-wö Restabfall-Abfuhrintervalle unter Einbeziehung der Kerngebietsregelung (in Abstimmung mit allen Vertragspartnern)
-



## TREUHANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Bezirksabfallverband Schärding**, 4771 Sigharting, Hofmark 5, (im Folgenden
2. **Marktgemeinde Schardenberg**, Schärdingner Straße 4, 4784 Schardenberg, (im
3. **Abfuhrunternehmer**

### 1. Präambel und Vertragsgegenstand:

- 1.1 Die Gemeinde schloss mit dem Entsorger einen Vertrag über die Entsorgung von Hausabfällen und sperrigen Abfällen aus der Gemeinde.
- 1.2 Die Gemeinde ist Mitglied des BAV.
- 1.3 Mit diesem Vertrag soll nunmehr sichergestellt werden, dass die Verrechnung der Entgelte des Entsorgers hinsichtlich des Vertrages mit der Gemeinde über den BAV erfolgt. Es wird zu diesem Zweck ein Treuhandverhältnis begründet, sodass der Entsorger die Rechnungen direkt an den BAV zu legen hat.

### 2. Inkrafttreten Dauer Kündigung:

- 2.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit **1. Jänner 2015** in Kraft.
- 2.2 Dieser Treuhandvertrag wird auf die Dauer des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Entsorger abgeschlossen. Verlängert sich der Vertrag zwischen Gemeinde und Entsorger, verlängert sich auch dieser Treuhandvertrag automatisch.
- 2.3 Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich und einvernehmlich auf das Recht einer ordentlichen Kündigung dieses Treuhandvertrages.
- 2.4 Sollte das Vertragsverhältnis zwischen dem Gemeinde und dem Entsorger aus welchen Gründen immer wegfallen, erlischt auch dieser Treuhandvertrag.
- 2.5 Darüber hinaus ist der Entsorger berechtigt, diesen Treuhandvertrag aufzukündigen, wenn gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannte Schulden innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist seitens BAV, trotz Androhung der Aufkündigung unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenem Briefes nicht bezahlt werden.

### 3. Treuhandvereinbarung:

- 3.1 Der BAV verpflichtet sich als Treuhänder für die Gemeinde die Leistungen gemäß dem

Entsorger nach entsprechender Rechnungslegung zu bezahlen.

- 3.2 Die Rechnungen sind daher an den BAV zu legen und auf die Gemeinde auszustellen. Die näheren Modalitäten der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus dem zwischen der Gemeinde und dem Entsorger abgeschlossenen Vertrag.
- 3.2 Der BAV seinerseits wird gemäß dem getroffenen Verbandsbeschluss die Verrechnung an die Gemeinde durchführen.
- 3.3 BAV übernimmt damit gegenüber der Gemeinde die Stellung eines Treuhänders, ohne dass zwischen den Vertragsparteien vereinbart wäre, gesonderte Konten/Anderkonten zu führen oder sonstige besondere Treuhandpflichten zu übernehmen.
- 3.4 Allfällige Mahnungen, Beanstandungen oder Korrespondenzen sind grundsätzlich an BAV als Treuhänder zu richten mit der Wirkung, dass damit zugleich auch die Zustellung an die Gemeinde als bewirkt gilt.

#### **4. Folgen einer Aufkündigung:**

- 4.1 Sollte dieser Vertrag durch den Entsorger aufgekündigt werden, gilt der Vertrag wieder direkt mit der Gemeinde und es erfolgt eine direkte Rechnungslegung vom Entsorger an die Gemeinde. Der BAV erhält von jeder Rechnung jedoch nach wie vor eine Kopie zur Kenntnisnahme. Dies gilt auch hinsichtlich noch aller nicht erfüllter Ansprüche bezüglich der Gemeinde.
- 4.2 Sobald die nicht bezahlten (gerichtlich festgestellten oder schriftlich anerkannten) Forderungen bezahlt sind, steht es BAV wiederum frei, durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum nächsten Monatsersten den Treuhandvertrag für die Gemeinde wieder in Kraft zu setzen. Die Abrechnung geschieht ab dem erklärten Zeitpunkt wiederum über BAV gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

#### **5. Rechtsnachfolge:**

- 5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesen Treuhandvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden, soweit eine Überbindung des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Entsorger erfolgt. Es gilt als vereinbart, dass der Treuhandvertrag stets den Vertragsparteien des zu Grunde liegenden Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Entsorger folgt.

#### **6. Schlussbestimmungen:**

- 6.1 Einziger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis.
- 6.2 Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren trägt der BAV. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- 6.3 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, welche für den Unternehmer, BAV und die Gemeinde bestimmt sind.
- 6.4 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung im BAV und im Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 4.

### Allfälliges

a) **Betriebsbaugebietswidmung:**

Es gibt nicht wirklich was Neues. Im Bauausschuss war wegen Erweiterungsmöglichkeiten eine Tendenz eher für den Bereich Dierthalling festzustellen. Hohe Erschließungskosten sind dort aber nachteilig. Geländeaufnahmen von beiden Gebieten liegen nun vor, informiert der Bürgermeister.

b) **ÖBB-Baustelle Ingling:**

Sie geht Gott sei Dank für alle Betroffenen dem Ende zu. Heute und Morgen werden die Beläge am Güterweg Hörl entlang der Bahn aufgebracht und am 25./26.8. ist vorgesehen, den Güterweg Hof zu sanieren. Die ÖBB beteiligen sich für die Überbeanspruchung des GW Hof und des Radweges Ingling . Vom WEV werden anstelle der Spritzpartie heuer rd. werden kann.

c) **Regionalverband Sauwald:**

Er fusioniert wie bekannt mit dem Regionalverband Pramtal. Am 29.8.2014 findet deshalb eine außerordentliche Generalversammlung statt. Die Gemeindevorstandsmitglieder haben entsprechend den Statuten direkte Einladungen schon erhalten. Gemeinsame Abfahrt um 18,00 Uhr.

d) **Gemeindeausflug:**

Er findet am Samstag, 30.8. statt, die Anmeldeleiste liegt auf.

e) **Hauptschule-Sanierung:**

Die Planer arbeiten intensiv. LR Doris Hummer ist schon informiert, dass auch die Dacherneuerung in das Sanierungsprojekt aufgenommen werden muss. Ein wichtiger Punkt ist die Energie-Effizienz, ein Arbeitskreis vom Agenda 21-Prozess ist eingebunden. Es wurde auch schon Kontakt mit dem *Klimabündnis Oberösterreich* diesbezüglich aufgenommen.

f) **Diverses:**

**Ortsbildmesse** am 31.08. in Engelhartzell, der Bürgermeister lädt alle Interessierten ein.

**Schotteraktion** infolge starker Regenfälle und dadurch verursachten Ausschwemmungen soll sie auf den ganzen August ausgedehnt werden.

**Ferienaktionen** der Bürgermeister dankt Vbgm. Rosa Hofmann für ihr Engagement. Mit viel Aufwand hat sie wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Programm zusammengestellt.

**Einladungen:**

Am 16.8. veranstaltet der ÖAAB die traditionelle **Bergmesse** und am 26.9. ein **Weinfest** im Kellergewölbe der Familie Wallner in Kneiding. Vizebgm. Rosa Hofmann lädt dazu herzlich ein.

**Schotterabbau in Freinberg:**

Helmut Mager bezieht sich auf einen kürzlich erschienenen Artikel in den Oberösterreichischen Nachrichten. Von Freinberger Seite wird von Schardenberg mehr Unterstützung zur Verhinderung dieses Projektes erwartet. Der Verkehr wird über Schardenberg führen, aber deswegen wird man dieses Projekt wahrscheinlich nicht verhindern können, glaubt der Bürgermeister.

**Konzerte:**

Die **Jungmusiker von Schardenberg und Freinberg** sind wieder auf Seminarwoche in Attersee und geben morgen ein Konzert auf dem Marktplatz um 19,30 Uhr.

Am Montag, 18.8. findet in der Pfarrkirche ein Konzert der **Kinderphilharmonie** aus Siebenbürgen statt. Sie ist auf der Durchreise zu einer Konzerttour in der Schweiz. Vor ca. zwei Jahren waren diese rumänischen Jugendlichen schon einmal in Schardenberg. Auch diesmal werden sie in Gastfamilien und in der Hauptschule nächtigen. Unsere Zahnärztin Dr. Csilla Gotthard bringt diesen ca. 160 Jugendlichen starken Chor mit Orchester nach Schardenberg. Der Bürgermeister lädt zu beiden Konzerten ein.

Josef Bauer wünscht allen einen erholsamen **Urlaub**, diesen Wünschen schließt sich der Bürgermeister an.

Stephan Engertsberger hat kürzlich **geheiratet** und lädt den Gemeinderat heute zu einer Jause in sein Gasthaus ein.

Unterschrift des Schriftführers:

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift eines Mitgliedes  
der ÖVP-  
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes  
der SPÖ-  
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes  
der FPÖ-  
Gemeinderatsfraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 21,50 Uhr

Abschluss: Gasthaus Mayrhof